

**Ordnung**  
**des Fachbereiches Medizin**  
**der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**für das Studium der Medizin**  
**im Rahmen**  
**der ärztlichen Ausbildung**

**Vom 11. Mai 1993**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 22, S. 614;*

*gändert mit Ordnung*

*vom 20. Juli 1995 (StAnz. S. 111)].*

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 28. Oktober 1970, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 47 und 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2477) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Medizin der Johannes Gutenberg-Universität am 7. November 1991 die nachstehende Ordnung für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Inhalt**

**I Grundzüge des Studiums**

§ 1 Zweck der Ordnung für das Studium der Medizin

§ 2 Gliederung der ärztlichen Ausbildung

§ 3 Ärztliche Ausbildung im Studium

**II Unterrichtsveranstaltungen**

§ 4 Gliederung der Unterrichtsveranstaltungen

§ 5 Unterrichtsveranstaltungen im Dritten Klinischen Studienabschnitt

§ 6 Dauer der Unterrichtsveranstaltungen

§ 7 Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen

§ 8 Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen

§ 9 Zentrale Anmeldung und Zuordnung der Studenten für  
Unterrichtsveranstaltungen mit

Leistungsnachweisen

**III Gegenstand und Mindeststundenzahlen der Unterrichtsveranstaltungen in dem  
Vorklinischen Studienabschnitt und dem Ersten und Zweiten Klinischen Studienabschnitt**

§ 10 Mindeststundenzahlen der Unterrichtsveranstaltungen im  
Vorklinischen Studienabschnitt

§ 11 Mindeststundenzahl der Unterrichtsveranstaltungen im Ersten  
Klinischen Studienabschnitt

§ 12 Mindeststundenzahlen der Unterrichtsveranstaltungen im Zweiten  
Klinischen Studienabschnitt

#### IV Dritter Klinischer Studienabschnitt

§ 13 Gegenstand des Unterrichtsangebotes

§ 14 Ergänzungen zum Unterrichtsangebot

#### V Organisation der Durchführung dieser Ordnung

§ 15 Studienpläne

§ 16 Zuständigkeit für Organisation von Studium und Lehre

§ 17 Studienbeauftragter Vorklinik und Studiendekan

§ 18 Unterrichtskommissionen

§ 19 Fortschreibung der Ordnung einschließlich ihrer Anlagen

§ 20 Übergangsbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

### I Grundzüge des Studiums

#### § 1

##### Zweck der Ordnung

(1) Diese "Ordnung für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung" (im weiteren nur "Ordnung" genannt) ist eine Studienordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit dem § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz.

(2) Die Ordnung legt Regelungen und Studieninhalte fest, die zur Absolvierung eines geordneten Studiums der Medizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz innerhalb des durch die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vorgegebenen Rahmens notwendig sind.

#### § 2

##### Gliederung der ärztlichen Ausbildung

(1) Die ärztliche Ausbildung umfaßt nach § 1 der ÄAppO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der Bundesärzteordnung

a) ein Studium der Medizin von mindestens sechs Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das letzte Jahr des Studiums umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten (Praktisches Jahr = PJ),

b) eine Ausbildung in Erster Hilfe,

c) einen Krankenpflagedienst von insgesamt zwei Monaten,

d) eine Famulatur von insgesamt vier Monaten und

e) folgende Prüfungen:

aa) die Ärztliche Vorprüfung und

bb) die Ärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist

f) die Tätigkeit als Arzt im Praktikum (AiP). Sie ist nicht Ausbildungsgegenstand der Hochschule und wird nicht durch diese Ordnung geregelt.

(2) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 26 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz sowie § 1 Abs. 2 der ÄAppO beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

(3) Die Prüfungen werden entsprechend der Approbationsordnung abgelegt.

### § 3

#### Ärztliche Ausbildung im Studium

(1) Der Mindestumfang der ärztlichen Ausbildung innerhalb des Studiums, untergliedert nach den einzelnen Studienabschnitten, ist in den Anlagen 1 bis 4 angegeben und in Anlage 5 zusammengefaßt.

(2) Die Ordnung orientiert sich an der Reihenfolge der in der ÄAppO vorgeschriebenen Prüfungen und deren Inhalte. In diesem Sinne wird der Studienstoff des mindestens sechsjährigen Studiums der Medizin den folgenden vier Studienabschnitten mit den in Klammern genannten Regelstudienzeitanteilen zugeordnet.

— Vorklinischer Studienabschnitt (4 Semester)

— Erster Klinischer Studienabschnitt (2 Semester)

— Zweiter Klinischer Studienabschnitt (4 Semester)

— Dritter Klinischer Studienabschnitt

(Praktisches Jahr, PJ) (48 Wochen)

## II Unterrichtsveranstaltungen

### § 4

#### Gliederung

#### der Unterrichtsveranstaltungen

(1) Unterschieden wird zwischen Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis, dringend empfohlene Unterschriftsveranstaltungen und Wahlunterrichtsveranstaltungen; sie orientieren sich jeweils an den Erfordernissen der ÄAppO.

(2) Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind Unterrichtsveranstaltungen, an denen die Studierenden regelmäßig und mit Erfolg teilnehmen müssen. Entsprechende Bescheinigungen hierüber sind Voraussetzung für die Zulassung zur Ärztlichen Vorprüfung beziehungsweise zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung.

(3) Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind als Praktische Übungen, Kurse und Seminare mit den jeweiligen Stundenzahlen in den Anlagen 1 bis 3 dieser Ordnung aufgeführt. Theoretische Unterweisungen können nur dann Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis sein, wenn sie Teil einer praktischen Übung oder eines Kurses gemäß ÄAppO sind. Diese theoretischen Unterweisungen dürfen 20 % der Gesamtstundenzahl der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nicht überschreiten.

(4) Die dringend empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen nach Anlagen 1 bis 3 dieser Ordnung werden vom Fachbereich Medizin gewährleistet, um die durch § 2 Absatz 1 Satz 1 der ÄAppO auferlegten Pflichten zu erfüllen. Diese Unterrichtsveranstaltungen bestehen aus Seminaren, Kolloquien und insbesondere systematischen Vorlesungen, die die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten. Der Besuch der dringend empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen erhöht die Erfolgsaussichten bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis.

(5) Wahlunterrichtsveranstaltungen dienen der Vertiefung beziehungsweise Erweiterung des in der ÄAppO vorgeschriebenen Studiums. Im Sinne der Einheit von Forschung und Lehre werden die Studenten in diesen Veranstaltungen auch mit neuen Entwicklungen in der medizinischen Forschung vertraut gemacht.

(6) Alle Unterrichtsveranstaltungen des Vorklinischen Studienabschnitts und der ersten beiden klinischen Studienabschnitte werden unter Verantwortung von habilitierten Bediensteten beziehungsweise Lehrbeauftragten der Johannes Gutenberg-Universität durchgeführt. Dabei gelten die in Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Mindeststundenzahlen.

### § 5

#### Unterrichtsveranstaltungen

im dritten Klinischen Studienabschnitt

(Praktisches Jahr)

- (1) Die Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr werden im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder in einer anderen von der Universität im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz bestimmten Krankenanstalt (siehe Anlage 4) durchgeführt.
- (2) Die Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen des Praktischen Jahres werden in den Pflichtfächern Innere Medizin und Chirurgie sowie in einem der Wahlpflichtfächer (siehe § 13 Absatz 3) durchgeführt.
- (3) Neben den Pflicht- und Wahlpflichtfächern sollen auch andere Fachgebiete als Konsiliarfächer herangezogen werden. Die Entscheidung trifft der Präsident auf Vorschlag des Dekans.
- (4) Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr werden von einem Habilitierten beziehungsweise Lehrbeauftragten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beziehungsweise leitendem Abteilungsarzt eines der Akademischen Lehrkrankenhäuser durchgeführt.

## § 6

Dauer der

Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Unterrichtsveranstaltungen im Vorklinischen Studienabschnitt und im Ersten und Zweiten Klinischen Studienabschnitt werden während der Vorlesungszeit des Semesters angeboten; Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von 12 Wochen, dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen sowie Wahlunterrichtsveranstaltungen in der Regel über einen Zeitraum von 13,5 Wochen.
- (2) Die Unterrichtsveranstaltungen im Dritten Klinischen Studienabschnitt (PJ) finden über eine zusammenhängende Zeit von 48 Wochen mit einer Stundenzahl von 40 Stunden pro Woche an Werktagen statt.
- (3) Die 40 Wochenstunden sollen auf die Ausbildungstage gleichmäßig verteilt werden. Studienzeiten von mehr als 10 Stunden pro Tag sollen vermieden und angemessene Pausen eingehalten werden.
- (4) Die Stundenzahlen des strukturiert durchzuführenden Unterrichts sind in der Anlage 4 festgelegt.
- (5) Auf die vorgeschriebene Zeit im PJ werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet.

## § 7

## Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen setzt eine regelmäßige Teilnahme und einen Leistungsnachweis voraus.

(2) "Regelmäßig" im Sinne des § 2 Abs. 3 der ÄAppO heißt, daß der Studierende nicht mehr als 10 %, bei weniger als 10 Veranstaltungen jedoch höchstens eine der betreffenden Unterrichtsveranstaltungen versäumt hat. Es ist ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht.

(3) Ein Leistungsnachweis liegt nach § 2 Abs. 3 und 4 der ÄAppO vor, wenn der Studierende in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, daß er sich die erforderlichen Grundkenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, sie darzustellen und in der Praxis anzuwenden weiß.

(4) Erfolgskontrollen können unterrichtsbegleitend und/oder am Ende der Unterrichtsveranstaltung in mündlicher und/oder schriftlicher Form erfolgen. Die Erfolgskontrollen müssen zeitlich so angesetzt werden, daß die entsprechenden Leistungsnachweise spätestens vierzehn Tage nach Ende der Vorlesungszeit des gleichen Semesters, in dem der Student die Lehrveranstaltung besucht hat, ausgestellt werden können. Sie sind jedoch so rechtzeitig auszustellen, daß die Studenten, die sich zu einer nach der ÄAppO vorgeschriebenen Prüfung angemeldet haben, diese Leistungsnachweise so erbringen können, daß dadurch die Zulassung in dieser Prüfung nicht betroffen wird.

(5) Die Ausstellung von Bescheinigungen obliegt derjenigen Lehrkraft, die die Unterrichtsveranstaltung verantwortlich im Auftrag des Fachbereiches Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchführt.

(6) Leistungsnachweise für zusammenfassend zu bescheinigende Unterrichtsveranstaltungen werden vom Studiendekan ausgestellt.

(7) Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen müssen, sofern anderweitig keine abweichende Organisationsform festgeschrieben ist, innerhalb eines Semesters in allen Teilen vollständig absolviert werden. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen können nur zweimal wiederholt werden.

### § 8

#### Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen werden mit den gleichen Bezeichnungen im "Personen- und Studienverzeichnis" der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angezeigt.

(2) Der Beginn der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen im Semester wird durch Aushang rechtzeitig angezeigt.

(3) Die Akademischen Lehrkrankenhäuser der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz werden unter Angabe der Anschrift, Zahl der Ausbildungsplätze, Namen der Studienleiter, der Lehrbeauftragten, der Leiter klinischer Einrichtungen für die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Konsiliarfächer sowie der Dauer der Unterrichtszeit in den einzelnen Ausbildungsstätten für das PJ unter der Rubrik "Akademische Lehrkrankenhäuser der Johannes Gutenberg-Universität" im "Personen- und Studienverzeichnis" der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angezeigt.

(4) Der Unterrichtsbeginn für das PJ wird im "Personen- und Studienverzeichnis" der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angezeigt.

## § 9

### Zentrale Anmeldung und Zuordnung der Studenten zur Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen

(1) In den einzelnen Studienabschnitten findet für Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen semesterweise eine zentrale Anmeldung und Zuordnung der Studierenden der Medizin statt.

(2) Die Anmeldung beziehungsweise Zuordnung der Studierenden der Medizin zu den Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen wird in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen für den Vorklinischen Studienabschnitt vom Studienbeauftragten der Vorklinik und für den Ersten und Zweiten Klinischen Studienabschnitt vom Studiendekan des Fachbereiches Medizin vorgenommen.

(3) Die Studierenden der Medizin im Dritten Klinischen Studienabschnitt werden von der Kommission "Studium und Lehre Klinik" dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie den einzelnen Akademischen Lehrkrankenhäusern zugeordnet. Zu diesem Zweck wird auf Vorschlag der Kommission "Studium und Lehre Klinik" des Fachbereiches Medizin eine fortzuschreibende Prioritätenliste erstellt, die die Zuordnung der Studierenden der Medizin verbindlich regelt.

III Gegenstand und Mindeststundenzahlen der Unterrichtsveranstaltungen in dem  
Vorklinischen, dem Ersten und dem Zweiten Studienabschnitt

## § 10

### Mindeststundenzahlen

der Unterrichtsveranstaltungen  
im Vorklinischen Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienjahr sollen die Studierenden sich vorwiegend die Grundlagen der Fachsprache aneignen und sich dem Studium der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer, der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie sowie der Anatomie widmen.

Im zweiten Jahr studieren sie die medizinisch-theoretischen Grundlagenfächer und bereiten sich auf die Ärztliche Vorprüfung vor. Mit dieser zeitlichen Einteilung ist ein Studium möglich, in dem insbesondere die Voraussetzungen für ein verzögerungsfreies und erfolgreiches Studium der medizinisch-theoretischen Grundlagenfächer gegeben sind.

(2) Mindeststundenzahlen der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen sind in der Anlage 1 a festgelegt. Anlage 1 b enthält Musterstudienpläne mit der vorgeschlagenen Zuordnung zu den einzelnen Semestern.

§ 11

Mindeststundenzahlen  
der Unterrichtsveranstaltungen  
im Ersten Klinischen Studienabschnitt

(1) Im Ersten Klinischen Studienabschnitt soll sich der Studierende vorwiegend die grundlegenden klinisch-theoretischen und -methodischen Kenntnisse der Medizin aneignen.

(2) Mindeststundenzahlen der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen sind in der Anlage 2 a festgelegt. Anlage 2 b enthält Musterstudienpläne mit der vorgeschlagenen Zuordnung zu den einzelnen Semestern.

§ 12

Mindeststundenzahlen  
der Unterrichtsveranstaltungen  
im Zweiten Klinischen Studienabschnitt

(1) Im Zweiten Klinischen Studienabschnitt steht für die Studierenden der Unterricht in den klinischen Fächern unter Einbeziehung der unmittelbaren Unterweisung am Patienten im Vordergrund.

(2) Mindeststundenzahlen der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen sind in der Anlage 3 a festgelegt. Anlage 3 b enthält Musterstudienpläne mit der vorgeschlagenen Zuordnung zu den einzelnen Semestern.

(3) Die Gruppengröße der Praktika richten sich nach den Vorgaben der ÄAppO.

#### IV Dritter Klinischer Studienabschnitt

### § 13

#### Gegenstand

#### des Unterrichtsangebotes

(1) Im Dritten Klinischen Studienabschnitt steht die praktisch-klinische Ausbildung am Krankenbett im Vordergrund. Die Studierenden sollen dabei schrittweise an die ärztliche Tätigkeit herangeführt werden.

(2) Der Unterricht wird in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Konsiliarfächern angeboten.

(3) Das Praktische Jahr ist wie folgt aufgebaut:

a) Innere Medizin als Pflichtfach im Praktischen Jahr insgesamt 16 Wochen,

b) Chirurgie als Pflichtfach im Praktischen Jahr insgesamt 16 Wochen, davon 12 Wochen auf den operativen Stationen und in den Operationssälen sowie in der chirurgischen Ambulanz, zwei Wochen auf einer operativen Intensivbehandlungsstation, zwei Wochen in den Anästhesieeinrichtungen,

c) 16 Wochen in einem Wahlpflichtfach.

(4) Die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern zugelassenen Wahlpflichtfächer sind: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Dermatologie, Kinderheilkunde, Radiologische Diagnostik mit Strahlentherapie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Phoniatrie und Pädaudiologie, Psychiatrie, Psychotherapie, Urologie.

Im Interesse des Erwerbs ärztlicher Grundkenntnisse sollen die folgenden Wahlpflichtfächer sowohl an der Johannes Gutenberg-Universität als auch in künftigen Verträgen mit den einzelnen Akademischen Lehrkrankenhäusern Präferenz haben: Dermatologie, Gynäkologie, Neurologie, Orthopädie, Pädiatrie. Die Anlage 4 zeigt das aktuelle Angebot der Wahlpflichtfächer an der Johannes Gutenberg-Universität sowie an den einzelnen Akademischen Lehrkrankenhäusern.

(5) Alle nicht als Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtfächer an der jeweiligen Krankenanstalt genannten Fächer gelten als Konsiliarfächer. Die Anlage 4 gibt eine aktuelle Übersicht der Konsiliarfächer an der Johannes Gutenberg-Universität und an den einzelnen Akademischen Lehrkrankenhäusern.

(6) Während des Studiums im Praktischen Jahr soll für Pflicht- und Wahlpflichtfächer in gleicher Weise eine strukturierte Ausbildung erfolgen, wie sie in der Anlage 4 ausgeführt ist.

(7) Die praxisorientierte klinisch-theoretische Ausbildung ist im Verhältnis der Wichtung von Pflicht- und Wahlpflichtfächern durch die verantwortlichen Leiter der Kliniken und Institutionen wie in Anlage 4 ausgeführt zu regeln. Die Konsiliarfächer Pathologie und Diagnostische Radiologie müssen, alle weiteren Konsiliarfächer können beteiligt werden.

(8) Die einzelne Krankenanstalt kann nach Maßgabe und in Absprache mit den beteiligten Vertragspartnern in der betreffenden Krankenanstalt nicht verfügbare Konsiliarfächer durch Hinzuziehung externer Fachärzte sicherstellen.

(9) Studenten des Praktischen Jahres arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des verantwortlichen Arztes. Dabei sollen sie Patienten, beginnend mit der stationären Aufnahme und endend mit der Entlassung in der Form betreuen, daß differentialdiagnostische und therapeutische Maßnahmen selbst erarbeitet und ausgeführt und abschließend in einem Arztbrief zusammengefaßt und gewürdigt werden.

## § 14

### Ergänzungen

#### zum Unterrichtsangebot

Im Dritten Klinischen Studienabschnitt (Praktisches Jahr in der Krankenanstalt) ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, über die vorgeschriebene 40 Wochenstunden hinaus aus an Wochenend- und Nachtdiensten teilzunehmen.

## V Organisation der Durchführung dieser Ordnung

## § 15

### Studienpläne

(1) Die Musterstudienpläne gemäß Anlagen 1 b, 2 b und 3 b verdeutlichen die Studienordnung hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs des Studiums.

(2) Die Musterstudienpläne gemäß Anlage 1 b, 2 b und 3 b ermöglichen die Einhaltung der zur Meldung für die Prüfungen notwendigen Mindeststudienzeiten und geben insoweit die zweckmäßige Reihenfolge an. Weicht ein Studierender von den in Anlage 1 b genannten Studienplänen ab, so hat er in den folgenden Semestern keinen Anspruch auf vorrangige Zulassung zu den in Anlage 1 b genannten Pflichtveranstaltungen. Einzelheiten regelt der Bereichsausschuß Vorklinik.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Studienpläne erfolgen über § 80 und § 92 des Landeshochschulgesetzes hinausgehend im Benehmen mit den zuständigen Bereichsausschüssen, dem Studienbeauftragten der Vorklinik und dem Studiendekan.

## § 16

### Zuständigkeit für die Organisation von Studium und Lehre

(1) Das notwendige Studienangebot wird im Bereich des vorklinischen Studienabschnittes durch den Bereichsausschuß Vorklinik und im Bereich der klinischen Studienabschnitte durch den Fachbereichsrat Medizin in Abstimmung mit dem Bereichsausschuß Klinisch-Theoretische Institute gewährleistet.

(2) Die Organisation der Pflichtlehrveranstaltungen liegt in der Verantwortung der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese benennt einen Unterrichtsbeauftragten.

## § 17

### Studienbeauftragter Vorklinik und Studiendekan

(1) Der Studienbeauftragte Vorklinik wird vom Bereichsausschuß Vorklinik gewählt. Er organisiert im Einvernehmen mit den entsprechenden Instituten Studium und Lehre im Bereich des vorklinischen Studienabschnittes und führt in diesem Bereich die Fachstudienberatung durch.

(2) Der Studiendekan wird vom Fachbereichsrat Medizin gewählt. Er organisiert im Einvernehmen mit den Instituten, dem Bereichsausschuß Klinisch-Theoretische Institute, den Kliniken und den Akademischen Lehrkrankenhäusern Studium und Lehre im Bereich der klinischen Studienabschnitte und führt in diesem Bereich die Fachstudienberatung durch.

(3) Der Studiendekan und der Studienbeauftragte Vorklinik führen Studienberatungen für Studenten unter anderem zu Beginn des Studiums, nach nichtbestandenen Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeitanteile gemäß § 3 Abs. 2 sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang-, oder Hochschulwechsels durch.

## § 18

### Unterrichtskommissionen

(1) Für den vorklinischen Bereich wird vom Bereichsausschuß Vorklinik eine Unterrichtskommission "Studium und Lehre Vorklinik" gebildet. Die Federführung für diese Kommission liegt bei dem Studienbeauftragten Vorklinik. Diese Kommission berät den Studienbeauftragten Vorklinik und bereitet Entscheidungen des Bereichsausschusses Vorklinik in bezug auf Studium und Lehre im vorklinischen Studienabschnitt vor.

(2) Für den Klinischen Bereich wird vom Fachbereichsrat Medizin eine Unterrichtskommission "Studium und Lehre Klinik" gebildet. Diese Kommission bereitet Entscheidungen des Fachbereichsrates Medizin in grundsätzlichen Fragen des Studiums und speziellen Angelegenheiten, die die klinischen Studienabschnitte betreffen, vor und berät den Studiendekan. Der Studiendekan ist Mitglied dieser Kommission.

## § 19

Fortschreibung der Ordnung  
einschließlich ihrer Anlagen

Der Dekan des Fachbereiches Medizin ist verantwortlich für die rechtzeitige Vorbereitung der Fortschreibung dieser Ordnung einschließlich ihrer Anlagen entsprechend der Änderung einschlägiger Gesetze und Vorschriften. Er ist verpflichtet, jede Änderung dieser Ordnung einschließlich der Anlagen vor Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat mit den zuständigen Bereichsausschüssen abzustimmen.

## § 20

Übergangsbestimmungen

Der Anteil theoretischer Unterweisungen als Teil einer praktischen Übung oder eines Kurses ist spätestens bis zum 1.10.1995 auf den in § 4 (3) Satz 3 genannten Prozentsatz abzusenken.

## § 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Ausbildungs- und Studienplan für Medizin der Medizinischen Fachbereiche der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15.8.1978 (Amtsbl. S. 906, berichtigt Amtsbl. 1979 S. 138) außer Kraft. Artikel 3 der 7. Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 21.12.1989 (BGBl. I 1989 S. 2549) bleibt unberührt.

Mainz, den 11. Mai 1993

Der Dekan des Fachbereiches Medizin  
der Johannes Gutenberg-Universität  
Univ. Prof. Dr. R. Wolf

## Unterrichtsveranstaltungen im Vorklinischen Studienabschnitt mit Gesamtstundenzahlen

## A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Physikalisches Praktikum für Mediziner	36
Chemisches Praktikum für Mediziner	48
Praktikum der Biologie für Mediziner	48
Kursus der medizinischen Terminologie	18
Kursus der Medizinischen Psychologie	48
Kursus der mikroskopischen Anatomie	72
Kursus der makroskopischen Anatomie	96
Praktikum der Physiologischen Chemie	84
Praktikum der Physiologie	84
Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin	24
Praktikum der Berufsfelderkunde	12
Seminar Anatomie	24
Seminar Biochemie	36
Seminar Physiologie	36

## B. Dringend empfohlene Lehrveranstaltungen

Physik für Mediziner	40,5
Begleitseminar zum Physikalischen Praktikum für Mediziner	27
Chemie für Mediziner	40,5

Begleitseminar zum Chemischen Praktikum für Mediziner	27
Biologie für Mediziner	40,5
Medizinische Psychologie	27
Medizinische Soziologie	27
Anatomie I	54
Anatomie II	40,5
Anatomie III	67,5
Entwicklungsgeschichte	40,5
Histologie	40,5
Physiologische Chemie	67,5
Physiologische Chemie (spezielle Kapitel)	67,5
Physiologie des Menschen I	40,5
Physiologie des Menschen II	40,5

#### Anlage 1 b

#### Musterstundenplan Vorklinik für **Anfänger im Wintersemester**

Semester	Praktika/Seminare (Pflichtveranstaltungen nach ÄAO)	SWS	Vorlesungen	SWS
	P Chemisches Praktikum	4	V Physik	3
1.	P Praktikum der Biologie	4	V Chemie	3
	P Praktikum der medizinischen Terminologie	1,5	S Begleitseminar Chemisches Praktikum	2 2
			V Medizinische Psychologie	2
			V Medizinische Soziologie	4
			V Anatomie I	3

			V Histologie	
	Insgesamt:	9,5	Insgesamt	19
	P Physikalisches Praktikum	3	S Begleitseminar Physik. Praktikum	2
2.	P Kursus der med. Psychologie	4	V Biologie	3
	P Kursus der mikroskop. Anatomie	6	V Anatomie II V Anatomie III V Entwicklungsgeschichte V Biochemie V Physiologie II	3 5 3 5 3
	Insgesamt:	13	Insgesamt	24
	P Kursus der makroskop. Anatomie	8	V Biochemie (spez. Kapitel)	5
3.	P Praktikum der Biochemie	7	V Physiologie I	3
	Insgesamt:	15	Insgesamt	8
	P Praktikum der Physiologie	7		
	P Praktikum Klinische Medizin	2		
4.	P Praktikum der Berufsfelderkundung	1		
	S Seminar Anatomie	2		
	S Seminar Biochemie	3		
	S Seminar Physiologie	3		
	Insgesamt:	18	Insgesamt	0

Semester	Praktika/Seminare (Pflichtveranstaltungen nach ÄAO)	SWS	Vorlesungen	SWS
	P Chemisches Praktikum	4	V Physik	3
1.	P Praktikum der Biologie	4	V Chemie	3
	P Praktikum der medizinischen Terminologie	1,5	S Begleitseminar Chemisches Praktikum	2
			V Biologie	3
			V Medizinische Psychologie	2
			V Medizinische Soziologie	2
			V Anatomie II	3
	Insgesamt:	9,5	Insgesamt	18
	P Physikalisches Praktikum	3	S Begleitseminar Physik. Praktikum	2
2.	P Kursus der med. Psychologie	4	V Anatomie I	4
	P Kursus der makroskop. Anatomie	8	V Entwicklungsgeschichte	3
			V Histologie	3
			V Biochemie	5
			V Physiologie I	3
	Insgesamt:	15	Insgesamt	20
3.	P Kursus der mikroskop. Anatomie	6	V Anatomie III	5
	P Praktikum der Biochemie	7	V Biochemie (spez. Kapitel)	5
			V Physiologie II	3

	Insgesamt:	13	Insgesamt	13
	P Praktikum der Physiologie	7		
	P Praktikum Klinische Medizin	2		
4.	P Praktikum der Berufsfelderkundung	1		
	S Seminar Biochemie	3		
	S Seminar Physiologie	3		
	S Seminar Anatomie	2		
	Insgesamt:	18	Insgesamt	0

## Anlage 2 a

Unterrichtsveranstaltungen im ersten klinischen Studienabschnitt und der Gesamtstundenzahlen.

### A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Übungen zur Biomathematik für Mediziner 24,0 Std.

Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet

Teil Augenheilkunde 18 Std.

Teil Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde 18 Std.

Teil Innere Medizin 24 Std.

72,0 Std.

Teil Neurologie 12 Std.

Kursus der Allgemeinen Pathologie

60,0 Std.

Kursus der Allgemeinen und Systematischen

Pharmakologie und

36,0 Std.

Toxikologie

Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe	10,0 Std.
Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	
Teil Klinische Chemie 24 Std.	36,0 Std.
Teil Hämatologie 12 Std.	
Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie	36,0 Std.
Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkurs	30,0 Std.

#### B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Biomathematik	27,0 Std.
Pathophysiologie und klinische Symptomatologie (Einführung in die Innere Medizin) <sup>*)</sup>	40,5 Std.
Medizinische Klinik <sup>**)</sup>	40,5 Std.
Allgemeine Pathologie <sup>*)</sup>	67,5 Std.
Pharmakologie und Toxikologie <sup>*)</sup>	40,5 Std.
Medizinische Mikrobiologie	54,0 Std.
Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen naturgemäßer Heilmethoden	27,0 Std.
Radiologie (Röntgendiagnostik, Strahlentherapie und Nuklearmedizin)	27,0 Std.
Augenheilkunde <sup>*)</sup>	13,5 Std.
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	13,5 Std.
Humangenetik	13,5 Std.
Sozialhygiene	13,5 Std.
Geschichte der Medizin	27,0 Std.
Wissenschaftliche Bibliographie	13,5 Std.
Ärztliche Versorgung akuter Notfälle <sup>***)</sup>	10,0 Std.

## Studienplan für den ersten klinischen Studienabschnitt

SWS: Semesterwochenstunden

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis SWS

### 1. Semester

Übungen zur Biomathematik für Mediziner 2

Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet 6

Kursus der Allgemeinen Pathologie 5

Kursus der Allgemeinen und Systematischen Pharmakologie und Toxikologie 3

Insgesamt: 16

Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen SWS

Radiologie 2

Allgemeine Pathologie \*) 5

Pharmakologie und Toxikologie \*) 3

Biomathematik 2

Pathophysiologie und klinische Symptomatologie (Einführung in die innere Medizin) \*) 3

Humangenetik 1

Augenheilkunde \*) 1

Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde 1

Ärztliche Versorgung akuter Notfälle \*\*\*) 0,8

Insgesamt: 18,8

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis SWS

### 2. Semester

Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe 0,8

Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	3
Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie	3
Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkurs	2,5
Insgesamt:	9,3

Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	SWS
Sozialhygiene	1
Medizinische Klinik **)	3
Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen naturgemäßer Heilmethoden	2
Medizinische Mikrobiologie	4
Geschichte der Medizin	2
Wissenschaftliche Bibliographie	1
Insgesamt:	13

### **Anlage 3 a**

Unterrichtsveranstaltungen im zweiten klinischen Studienabschnitt und deren Gesamtstundenzahl

#### **A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis**

Kursus des Ökologischen Stoffgebietes (einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe)

Teil der Arbeitsmedizin 12 Std.

Teil Hygiene 12 Std.

Teil Rechtsmedizin 12 Std.

Teil Sozialmedizin 12 Std.

Teil Medizinische Statistik und Dokumentation 12 Std. 60,0 Std.

Praktikum der Inneren Medizin I	24,0 Std.
Praktikum der Inneren Medizin II	24,0 Std.
Praktikum der Inneren Medizin III	18,0 Std.
Praktikum der Chirurgie I	
Teil Anästhesiologie 6 Std.	
Teil Chirurgie 12 Std.	
Teil Neurochirurgie 6 Std.	
Teil Unfallchirurgie 6 Std.	
Teil Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie 6 Std.	36,0 Std.
Praktikum Chirurgie II	
Teil Chirurgie 12 Std.	
Teil Neurochirurgie 6 Std.	
Teil Unfallchirurgie 6 Std.	
Teil Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie 6 Std.	30,0 Std.
Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe I	24,0 Std.
Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe II	48,0 Std.
Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe III	24,0 Std.
Praktikum der Kinderheilkunde I	48,0 Std.
Praktikum der Kinderheilkunde II	24,0 Std.
Praktikum der Allgemeinmedizin	12,0 Std.
Praktikum der Orthopädie	12,0 Std.
Praktikum der Augenheilkunde	24,0 Std.
Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	24,0 Std.

Praktikum der Dermato-Venerologie	24,0 Std.
Praktikum der Urologie	12,0 Std.
Praktikum der Neurologie	12,0 Std.
Praktikum der Psychiatrie	12,0 Std.
Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie	24,0 Std.
Kursus der Speziellen Pathologie	48,0 Std.
Kursus der Speziellen Pharmakologie	48,0 Std.
Praktikum der Notfallmedizin	36,0 Std.
B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
Medizinische Klinik **)	40,5 Std.
Medizinische Poliklinik**)	27,0 Std.
Kolloquium über Innere Krankheiten	27,0 Std.
Allgemeine Chirurgie	27,0 Std.
Chirurgische Klinik I	40,5 Std.
Chirurgische Klinik II	40,5 Std.
Chirurgische Poliklinik	40,5 Std.
Differentialdiagnose chirurgischer Erkrankungen	27,0 Std.
Unfallchirurgie	27,0 Std.
Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie	27,0 Std.
Allgemeine und Spezielle Kinderchirurgie	27,0 Std.
Topographische Anatomie	27,0 Std.
Orthopädische Propädeutik	13,5 Std.
Neurochirurgische Klinik I	13,5 Std.
Neurochirurgische Klinik II	13,5 Std.
Spezielle Neurochirurgie mit Neurotraumatologie	13,5 Std.

Urologische Klinik I	13,5 Std.
Urologische Klinik II	13,5 Std.
Augenklinik *)	13,5 Std.
Klinik und Poliklinik der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	27,0 Std.
Hör-, Stimm- und Sprachstörungen	13,5 Std.
Klinik und Poliklinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten	40,5 Std.
Psychiatrische Klinik	40,5 Std.
Klinik und Poliklinik der ZMK-Krankheiten	13,5 Std.
Allgemeine und örtliche Anästhesieverfahren	13,5 Std.
Erkennung und Behandlung von Zwischenfällen in der Anästhesie	13,5 Std.
Grundzüge der Intensivbehandlung Pädiatrischer Notfälle beim Säugling und Kleinkind	13,5 Std.
Spezielle Pathologie*)	67,5 Std.
Rechtsmedizin, einschließlich Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Berufskunde	40,5 Std.
Arbeits- und Sozialmedizin	40,5 Std.
Hygiene	27,0 Std.
Gesundheitsfürsorge	13,5 Std.
Praktische Präventiv-Medizin im Rahmen der Seuchenbekämpfung	13,5 Std.
Abdominelle und kardiale Ultraschalluntersuchung	27,0 Std.
Klinische Elektrokardiographie	13,5 Std.
Klinik und Allgemeinmedizin	13,5 Std.

### **Anlage 3 b**

Studienplan für den zweiten klinischen Studienabschnitt

SWS: Semesterwochenstunden

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis SWS

1. Semester (= 3. nach Physikum)

Kursus des ökologischen Stoffgebietes 5

Kursus der Speziellen Pathologie 4

Praktikum der Inneren Medizin I 2

Insgesamt: 11

Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen SWS

Spezielle Pathologie \*) 5

Allgemeine Chirurgie 2

Chirurgische Klinik I 3

Neurochirurgische Klinik I 1

Unfallchirurgie 2

Klinik und Poliklinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten 3

Medizinische Klinik\*\*) 3

Rechtsmedizin 3

Arbeits- und Sozialmedizin 3

Hygiene 2

Gesundheitsfürsorge 1

Insgesamt: 28

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis SWS

2. Semester (= 4. nach dem Physikum)

Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde 2

Praktikum der Chirurgie I 3

Praktikum der Dermato-Venerologie 2

Praktikum der Inneren Medizin II	2
Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe I	2
Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie	2
Insgesamt:	13
Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	SWS
Chirurgische Klinik II	3
Chirurgische Poliklinik	3
Medizinische Poliklinik **)	2
Neurochirurgische Klinik II	1
Psychiatrische Klinik	3
Urologische Klinik I	1
Klinik und Poliklinik der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	2
Praktische Präventivmedizin im Rahmen der Seuchenbekämpfung	1
Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie	2
Insgesamt:	18
Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	SWS
3. Semester (= 5. nach dem Physikum)	
Praktikum der Allgemeinmedizin	1
Praktikum der Chirurgie II	2,5
Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe II	4
Praktikum der Augenheilkunde	2
Praktikum der Inneren Medizin III	1,5
Praktikum der Neurologie	1
Praktikum der Psychiatrie	1
Praktikum der Kinderheilkunde I	4

Kursus der Speziellen Pharmakologie	4
Insgesamt:	21
Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
Urologische Klinik II	1
Allgemeine und spezielle Kinderchirurgie	2
Augenklinik*)	1
Allgemeine und örtliche Anästhesieverfahren	1
Hör-, Stimm- und Sprachstörungen	1
Klinik und Poliklinik der ZMK-Krankheiten	1
Orthopädische Propädeutik	1
Spezielle Neurochirurgie mit Neurotraumatologie	1
Klinik und Allgemeinmedizin	1
Insgesamt:	10
Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	SWS
4. Semester (= 6. nach dem Physikum)	
Praktikum der Orthopädie	1
Praktikum der Urologie	1
Praktikum der Kinderheilkunde II	2
Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe III	2
Praktikum der Notfallmedizin	3
Insgesamt:	9
Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
Differentialdiagnose chirurgischer Erkrankungen	2
Erkennung und Behandlung von Zwischenfällen in der Anästhesie	1
Grundzüge der Intensivbehandlung	1

Kolloquium über Innere Krankheiten	2
Pädiatrische Notfälle beim Säugling und Kleinkind	1
Topographische Anatomie	2
Abdominelle und kardiale Ultraschalluntersuchung	2
Klinische Elektrokardiographie	1
Insgesamt:	12

#### **Anlage 4**

Strukturiertes Ausbildungsprogramm im Dritten Klinischen Studienabschnitt

(1) Ein strukturiertes Ausbildungsprogramm innerhalb einer 40-Stundenwoche in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern soll gemäß § 6 Abs. 4 entsprechend den folgenden Verhältniszahlen angeboten werden:

Unterweisungen und Verrichtungen am Krankenbett, Visiten, Operationen, Anästhesien, Labor, Ausbildung in fachspezifischer Diagnostik und Therapie, Besprechung von Krankheitsfällen: **65 %**

Klinische Konferenzen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer einschließlich klinisch-pathologischer und klinisch-radiologischer Konferenzen sowie ggf. fakultativer Konsiliarfächer als Unterrichtsveranstaltungen (Frontalunterricht): **10 %**

Selbststudium, u. a. eigenständige Beschäftigung des Studierenden mit seinen Patienten, Lehrbuch- und Literaturstudium: **25 %**

Die für das Selbststudium vorgeschriebene Zeit ist in der entsprechenden Krankenanstalt zu verbringen.

Angebot von Wahlpflichtfächern im dritten klinischen Studienabschnitt

1 = Anästhesiologie

- 2 = Augenheilkunde
- 3 = Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- 4 = Dermatologie
- 5 = HNO-Heilkunde
- 6 = Kinderheilkunde
- 7 = Neurochirurgie
- 8 = Neurologie
- 9 = Orthopädie
- 10 = Phoniatrie und Patautologie
- 11 = Psychiatrie
- 12 = Psychotherapie
- 13 = Radiol. Diagnostik
- 14 = Urologie
- 15 = Pathologie
- 16 = Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie
- 17 = Neuropadiatrie

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Städt. Krankenanstalten Idar-Oberstein			n			n							n	n			
Städt. Krankenhaus Kaiserslautern			n		n	n								n			

Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz				n					n							
Evangelisches Stift St. Martin Koblenz																
Landesnervenklinik Andernach								n		n						
Städt. Krankenhaus Kemperhof Koblenz	n		n			n							n			
Klinikum der Stadt Ludwigshafen			n	n				n								
Hildegardis Krankenhaus Mainz			n													
Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	n		n			n							n			
Dr. Horst-Schmidt- Kliniken Wiesbaden	n		n	n		n	n						n			
Stadtkrankenhaus Worms			n			n							n			
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier		n						n	n							
Mutterhaus der Borromäerinnen Trier			n		n	n							n			
Klinikum der Johannes Gutenb.-Universität Mainz	n	n						n	n		n	n	n	n		

Angebot von Konsiliarfächern im dritten klinischen Studienabschnitt

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Städt. Krankenanstalten Idar-Oberstein	n	n			n			n							n		
Städt. Krankenhaus Kaiserslautern	n												n		n		
Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz															n		
Evangelisches Stift St. Martin Koblenz	n	n											n		n		
Landesnervenklinik Andernach																	
Städt. Krankenhaus Kemperhof Koblenz													n		n		
Klinikum der Stadt Ludwigshafen	n												n		n		
Hildegardis Krankenhaus Mainz	n												n				
Stadtkrankenhaus Rüsselsheim		n												n			
Dr. Horst-Schmidt- Kliniken Wiesbaden		n			n								n		n		
Stadtkrankenhaus Worms	n												n		n		
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier	n					n							n	n	n		
Mutterhaus der Borromäerinnen Trier	n	n					n								n		

Klinikum der Johannes			n	n	n	n			n								n		
Gutenb.-Universität Mainz																			

Gesamtstundenzahlen für das Studium der Medizin an der Johannes Gutenberg-Universität im Rahmen der ärztlichen Ausbildung

#### Vorklinischer Studienabschnitt

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis: 648 Std.

Kursus der medizinischen Terminologie: 18 Std.

Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen: 688,5 Std.

#### **Erster Klinischer Studienabschnitt**

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis: 304 Std.

Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen: 428,5 Std.

#### **Anlage 5**

#### **Zweiter Klinischer Studienabschnitt**

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis: 648 Std.

Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen: 918 Std.

#### **Dritter Klinischer Studienabschnitt**

48 Wochen je 40 Stunden 1920 Std.

./. Fehlzeiten (max. 20 Tage) 160 Std.

1760 Std.

Gesamtstundenzahl 5413 Std.